

Stadt akzeptiert Gaspreis-Urteil nicht

Das Bundesgericht muss im Rechtsstreit zwischen einem Hauseigentümer und den Stadtwerken entscheiden.

Daniel Wirth

Das Verwaltungsgericht St. Gallen hat die Stadt St. Gallen in einem Urteil vom 26. Mai geurteilt. Im Rechtsstreit zwischen einem Hauseigentümer und den Stadtwerken (SGSW) geht es darum, ob die Gaspreise 2022 zu hoch waren und ob die Verwendung eines Gewinns, den die Stadtwerke an die Stadt abliefern, ein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip war.

Das Verwaltungsgericht wies die Stadt in ihrem Urteil an, die Ablieferung von Gewinn an die Stadtkasse sei zu überprüfen. Brisant: Wie das die Kantonschauptstadt tut, tun das auch die meisten anderen unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton St. Gallen und in der Schweiz.

Den Weiterzug des Urteils teilte die Stadt St. Gallen am Mittwoch mit. Das Verwaltungsgericht sieht keine Fehler bei der Gasbeschaffung durch die St. Galler Stadtwerke und bestätigt die Beurteilung der Verwaltungsrekurskommission, wonach die Beschaffungsstrategie während der Energiekrise im Jahr 2022 sachgerecht gewesen ist.

Das Verwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die ausserordentlichen Preisentwicklungen im fraglichen Zeitraum auf die damaligen Verwerfungen an den europäischen Energiemärkten zurückzuführen waren, wie die Stadt weiter mitteilt. Die Verwerfungen an den Märkten waren eine Folge des Angriffs Russlands auf die Ukraine im Frühling 2022.

Fragen klären beim Thema Quersubventionierung

Fragen stellt das Gericht indes zur Herleitung einzelner Gebührenbestandteile und zur verursachergerechten Kostenzuteilung auf verschiedene Kundschaftssegmente. Das Verwaltungsgericht weist darauf hin, dass es aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht feststellen konnte, ob eine Quersubventionierung stattgefunden hat. Hier geht es um eine allfällige Ungleichbehandlung verschiedener Kunden. Der Kläger, ein Rechtsanwalt und ehemaliger Politiker, ist ein sogenannter Tarifkunde. Die Stadt kennt aber noch drei wei-

tere Kundensegmente: Die Belieferung eigener Anlagen, die Marktkundschaft sowie sogenannte A-Partner, bei denen es sich um nachgelagerte Gasversorgungsunternehmen handelt.

Das Verwaltungsgericht St. Gallen beauftragt deshalb die Stadt, dies zu prüfen und den Beschwerdeführer, sollte tatsächlich eine Quersubventionierung vorliegen, im berechneten Umfang zu entschädigen. Als rechtswidrig eingestuft hat das Verwaltungsgericht das Fehlen eines separaten Kostenträgers für die Tarifkundschaft.

Im Interesse einer transparenten und nachvollziehbaren Klärung all dieser Fragestellungen wird die Direktion Technische Betriebe, der Stadtrat Peter Jans seit über 10 Jahren vorsteht, eine externe Prüfung in Auftrag geben.

Gegenstand der Untersuchung sind insbesondere die Kostenzuordnung zwischen Tarif- und Vertragskundschaft, die Kalkulationssystematik der Gebühren sowie der buchhalterische Ausweis. Ziel sei es herauszufinden, ob in der Tarifikalkulation der SGSW eine Quersubventionierung stattgefunden hat. Peter Jans sagt auf Anfrage dieser Zeitung: «Wir sind der Meinung, die Festlegung der Tarife von vier Kundensegmenten richtig gemacht zu haben.»

Das Verwaltungsgericht wies die Stadt in ihrem Urteil an, die Ablieferung von Gewinn an die Stadtkasse sei zu überprüfen. Brisant: Wie das die Kantonschauptstadt tut, tun das auch die meisten anderen unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, etwa in Wil, Gossau und in Rorschach.

Die Verwendung von Einnahmeüberschüssen ist im Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen geregelt. Ein Ermessensspielraum kommt den Gemeinden in diesem Bereich aber immerhin bei der Beantwortung der Frage zu, in welchem Umfang Ertragsüberschüsse zur Reservenbildung verwendet werden und in welchem Umfang überhaupt ein Reingewinn verbleibt, der dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen ist.

Wie in der Stadt St. Gallen versorgen die Stadtwerke in Wil, Gossau und Rorschach ihre

Technische Betriebe geben unterschiedlich viel ab

Anteil des Umsatzes, den die technischen Betriebe der jeweiligen Gemeinden an die Stadtkasse abliefern (Umsatz und Ablieferung in Millionen Franken)

Jahr	Umsatz	Abgabe	Anteil
Gossau			
2020	32,00	2,88	9,0%
2021	33,16	2,93	8,8%
2022	35,98	2,89	8,0%
2023	54,39	2,98	5,5%
2024	50,93	2,00	3,9%
2025	45,28	2,00	4,4%
Wil			
2020	73,03	5,04	6,9%
2021	76,40	6,43	8,4%
2022	75,86	5,61	7,3%
2023	96,79	6,03	6,2%
2024	101,53	4,75	4,7%
2025	102,94	7,34	7,1%
Rorschach			
2020	14,62	0,66	4,5%
2021	14,10	0,66	4,7%
2022	16,16	0,70	4,3%
2023	18,78	0,66	3,5%
2024	20,94	0,66	3,2%
2025	16,34	0,71	4,4%
St. Gallen			
2020	217,64	3,00	1,4%
2021	229,43	8,00	3,5%
2022	277,83	4,00	1,4%
2023	345,51	3,00	0,9%
2024	306,04	3,00	1,0%
2025	251,86	3,00	1,2%

Quelle: Gemeinden/Grafik: stb

Kunden nicht nur mit Gas, sondern auch mit Strom und Wärme. Wie viel die Betriebe und Werke an die Städte abliefern, ist unterschiedlich (siehe Grafik). Prozentual am Umsatz liefern die SGSW weniger ab als die Werke und Betriebe in Wil, Gossau und Rorschach.

Vom Bundesgerichtsurteil wäre nicht nur die Stadt St. Gal-

len betroffen, sondern viele andere Gemeinden und Städte in der Schweiz auch.

Beanstandet wird vom Verwaltungsgericht weiter, dass die Höhe der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt nicht ausreichend begründet werden konnte. Das Verwaltungsgericht misst dieser Ablieferung einen fiskalischen Zweck bei. Dies



Mit Gas wird gekocht und geheizt. Bild: Keystone/Christian Beutler

wirft gemäss Stadtrat grundlegende Fragen zur Auslegung des Kostendeckungsprinzips auf. Was heisst Kostendeckungsprinzip? Öffentliche Gebühren dürfen grundsätzlich nicht höher sein als die Kosten, die für die entsprechende Leistung entstehen.

Wie dieses Prinzip beim Gas konkret anzuwenden sei, sei allerdings rechtlich nicht in allen Punkten geklärt. Anders als beim Strom bestünden bei der Gasversorgung keine detaillierten bundesrechtlichen Vorschriften zur Tarifgestaltung oder zur Behandlung von Über- und Unterdeckungen.

Der Stadtrat will Klarheit schaffen

Aus Sicht des Stadtrats besteht deswegen Klärungsbedarf. Da dies weit über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung für öffentliche Gasversorgungsunternehmen ist, wird der Stadtrat den Entscheid des St. Galler Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weiterzie-

hen. Nach Vorliegen des Entscheids des Bundesgerichts und nach der Klärung der Fragen zur Quersubventionierung will der St. Galler Stadtrat eine allfällige notwendige Rückvergütung nicht auf den Beschwerdeführer beschränken, sondern allen betroffenen Kundinnen und Kunden zukommen lassen, wie er mitteilt. Voraussetzung ist eine Genehmigung durch das Stadtparlament. Die konkrete Ausgestaltung wird nach Abschluss des Verfahrens respektive der externen Prüfung festgelegt.

Gemäss Stadtrat Peter Jans erhielt der Beschwerdeführer rund 150 Franken zurückerstattet für ein Jahr, auf fünf Jahre rückwirkend wären es 750 Franken. Insgesamt würden die Stadtwerke sämtlichen betroffenen Kundinnen und Kunden rund drei Millionen Franken zurückbezahlen, rückwirkend auf fünf Jahre. Zum Vergleich: Das Eigenkapital der St. Galler Stadtwerke beträgt aktuell 130 Millionen.